

**Protokoll über die Vertreterversammlung der KZV Berlin
am Montag, 17. September 2018, 19:00 Uhr
im Zahnärztheaus, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin**

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Ehrung Verstorbener

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV), Herr Koll. H. Schleithoff, eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr und begrüßt die Mitglieder der VV und die anwesenden Gäste. Er stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung der VV fest.

Herr Koll. H. Schleithoff beauftragt Frau Vehabovic mit der Aufnahme des Protokolls. Es bestehen keine Einwände gegen den digitalen Mitschnitt, welcher den VV-Mitgliedern zum Abhören zur Verfügung steht und gemäß Geschäftsordnung vom 17.10.2011 nach zwei Jahren gelöscht wird.

Frau Koll. Fotiadis-Wentker führt die Rednerliste.

Frau Hirsch stellt durch namentlichen Aufruf fest, dass 35 VV-Mitglieder anwesend sind (mitgezählt sind bereits die VV-Mitglieder, die verspätet eingetroffen sind). Damit ist die VV beschlussfähig. Für die heutige Sitzung sind fünf Kollegen entschuldigt.

Die VV gedenkt der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Rainer Herold, Lutz Griese, Rosemarie Loerzer, Klaus Petilliot und Fritz Posenau.

TOP 2

Protokoll der VV vom 18.06.2018

Herr Koll. H. Schleithoff stellt fest, dass gegen das Protokoll der VV vom 18.06.2018 keine Einsprüche vorliegen. Damit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 3

Bericht des Vorsitzenden der VV

Herr Koll. H. Schleithoff berichtet über das Treffen der Vorsitzenden der VV am 14.09. und 15.09.2018 in Hamburg. Insbesondere sind Themen wie die TI, der HVM und die Probleme in Sachen MVZ angesprochen worden.

TOP 4

Bericht(e) aus den Ausschüssen

Seit der letzten VV haben keine Ausschusssitzungen stattgefunden.

TOP 5

Bericht des Vorstandes

KZV intern

Herr Koll. Meyer informiert zunächst über die strukturellen Veränderungen in der Rechtsabteilung der KZV Berlin. Befristet bis 31.12.2019 wird Frau Hirsch kommissarisch zur Hauptabteilungsleiterin ernannt. Eine zusätzliche Stelle ist für die Rechtsabteilung ausgeschrieben und im Haushalt 2019 eingestellt. Darüber hinaus führt Frau Hirsch ab sofort den Titel „Justiziarin der KZV Berlin“.

Gespräch/e mit der Senatsverwaltung

Seit der letzten VV haben am 21.06. und am 05.09.2018 Gespräche mit der Senatsverwaltung stattgefunden. An dem Gespräch am 05.09. haben auch Kollegen aus dem Vorstand der ZÄK Berlin teilgenommen. Nach Einschätzung der Senatsverwaltung ist das Bauprojekt „Gemeinsames Zahnärztheaus“ aufsichtsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Als Begründung gibt die Senatsverwaltung insbesondere die Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Raumbedarf der KZV Berlin an, der bei rd. 400 m² liegt, und dem Bauvolumen von rd. 10 Mio. EUR sowie das Vorhabenrisiko, da die KZV für die Finanzierung ein Darlehen aufnehmen muss.

Gemäß Beschluss der VV vom 18.06.2018 ist das Projekt „Gemeinsames Zahnärztheaus“ demzufolge ad acta gelegt. Der Beschluss lautete:

„Der Vorstand wird aufgefordert, die Planungen für die Erweiterung des Zahnärztheauses vorzunehmen und das Genehmigungsverfahren nach § 85 SGB IV einzuleiten. Davor muss die Aufsichtsbehörde über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit befragt werden.“

Herr Koll. Meyer stellt abschließend fest, dass das Gespräch mit der Senatsverwaltung ein sehr gutes gewesen ist, in dem auch andere Themen erörtert wurden.

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Aus diesem Referentenentwurf berichtet Herr Koll. Meyer zur Thematik **„Abschaffung der Punktwertdegression“**.

Seit 25 Jahren wird auf allen Ebenen der zahnärztlichen Selbstverwaltung und der zahnärztlichen Verbände gegen die Punktwertdegression gearbeitet, weil sie grundsätzlich eine leistungsfeindliche Regelung ist. Anfang des Jahres haben die Ost-KZVen einschließlich Berlin einen ausführlichen Brief an Bundesgesundheitsminister Spahn geschrieben. In diesem Schreiben ist insbesondere auf die Probleme im ländlichen Raum der neuen Bundesländer hingewiesen worden, da bereits heute Praxen ohne Nachfolger geschlossen werden. Dies führt dazu, dass die verbleibenden Praxen mehr Patienten zu versorgen haben, und zusätzlich noch über die Punktwertdegression gekürzt werden.

Man hat Herrn Spahn gebeten, diese Degressionsregelung zu überdenken

Im Juli erhielten die entsprechenden KZVen eine Antwort mit dem abschließenden Satz:

„(...) vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Beratungen zum anstehenden Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Versorgung die Degressionsregelung insgesamt auf den Prüfstand zu stellen sein.“

Im TSVG gibt es nun u. a. den Punkt „Abschaffung Punktwertdegression“ mit der folgenden Begründung:

„Durch die Abschaffung der Punktwertdegression für vertragszahnärztliche Leistungen sollen Fehlanreize auf die Bereitschaft von Zahnärzten beseitigt werden, sich in ländlichen und strukturschwachen Gebieten niederzulassen.“

Der Vorstand hofft, dass die Punktwertdegression das Entwurfsverfahren des Gesetzes übersteht und am Ende auch Bestand hat.

Herr Koll. Meyer schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass über die weiteren Themen aus dem TSVG seine Kollegen aus dem Vorstand berichten werden.

Mehrkostenvereinbarung bei kieferorthopädischen Leistungen

Herr Koll. Geist führt aus, wenn der heute aktuelle Referentenentwurf per Gesetz genehmigt werden würde, dann gebe es eine bundesweite Grundlage für Mehrkostenregelung und Zusatzleistungen in der Kieferorthopädie.

Leistungen, die im BEMA beschrieben und vergleichbar sind, die sich aber sowohl in der Durchführungsart als auch von den eingesetzten Behandlungsmitteln unterscheiden, sind Mehrleistungen mit entsprechenden Mehrkosten, die der Patient zu tragen hat. Leistungen, die nicht im BEMA beschrieben und nicht als Mehrleistungen anzusehen sind, werden als Zusatzleistungen bezeichnet und wären ebenfalls vom Patienten zu tragen.

Dieser Leistungskatalog wird von der KZBV und dem GKV-Spitzenverband in einem Katalog zusammengefasst. Des Weiteren werden sie auch die entsprechenden Formulare zu entwickeln haben.

Datengestützte Qualitätssicherung/LAG-Qesü

Herr Koll. Meyer teilt mit, dass der G-BA noch immer mit der QS/Qualitätsbeurteilungsrichtlinie beschäftigt ist, insbesondere mit den umfangreichen Einwänden der Rechtsabteilung. Probleme gibt es auch in dem Bereich der Pseudonymisierungspflicht von Patientendaten, die der Zahnarzt bei einer evtl. Zufälligkeitsprüfung einreichen muss.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird das Verfahren der Pseudonymisierung dann in die Qualitätsbeurteilungsrichtlinie (QB-RL) eingebracht.

Die KZBV hatte sich zum Ziel gesetzt, diese Richtlinie im November 2018 ins Plenum zu bringen.

Nach heutigem Stand wird sich das allerdings noch bis zum Frühjahr oder Sommer 2019 ziehen, so dass evtl. erst 2020 erstmalig dann rückwirkend eine Prüfung für 2019 erfolgen wird, und nicht wie geplant in 2019 rückwirkend für 2018.

TI: SMC-B - Änderung der Auszahlung

Seit der letzten VV am 18.06.2018 gibt es eine neue Regelung zur Finanzierung der laufenden Kosten für die Smartcard SMC-B. Diese werden ab dem III. Quartal 2018 als Einmalzahlung im Rahmen einer kumulierten Betriebskostenpauschale in Höhe von 480,00 EUR gewährt. Damit ist sichergestellt, dass die Kosten für die SMC-B auch bei Praxisaufgabe vor Beendigung der Laufzeit von fünf Jahren einer SMC-B nicht vom Zahnarzt zu tragen sind.

Die Zahnarztpraxen, die die Pauschale für die SMC-B bereits als monatliche Betriebskostenpauschale erhalten haben, bekommen eine um die bereits ausgezahlte Pauschale reduzierte Einmalzahlung.

Seit dem 03.09.2018 gibt es für den Konnektor, neben der CompuGroup, einen zweiten Anbieter. T-Systems, hat das Zulassungsverfahren durch die gematik erfolgreich durchlaufen.

Die Markteinführung des Rise-Konnektors wird nach Einschätzung von Herrn Koll. Meyer frühestens im IV. Quartal 2018 oder sogar erst im I. Quartal 2019 erfolgen. Diesbezüglich ist die Dampfsoft GmbH zeitlich benachteiligt, da sie mit der Firma Rise ein Angebot für Ihre Kunden entwickelt hat.

In der letzten VV hatte Herr Koll. Meyer auf Medidesign, ein Tochterunternehmen der Dt. Apotheker- und Ärztebank aufmerksam gemacht, die ebenfalls neben der Bundesdruckerei und T-Systems eine SMC-B anbieten werden. Im Gegensatz zu den anderen Anbietern hat Medidesign eine quartalsweise Abrechnung angeboten. Medidesign hat es jedoch bislang nicht geschafft, eine sektorale Zulassung für den Bereich der Zahnmedizin zu erhalten.

Ebenfalls neu ist die zusätzliche Sondervereinbarung über die Zulassung mobiler Lesegeräte (Ingenico 930 M online), die zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen worden ist und ausschließlich für den zahnärztlichen Bereich gilt.

Hier geht es um die Unterfinanzierung der Mehrwertsteuer im Bereich der SMC-B. In den ersten beiden Quartalen ist es zu einer Differenzsumme in der Höhe der MwSt von 91,20 EUR gekommen. Diese Unterdeckung wird im Rahmen einer Spitzabrechnung mit dem GKV-Spitzenverband geschlossen und den Praxen gewährt, die bis zum Ende des II. Quartals 2018 an die TI angeschlossen wurden.

Eine weitere Sondervereinbarung wurde zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband bezüglich der stationären Kartenterminals in größeren Praxen (Standorte mit vier bis sechs Zahnärzten sowie Standorte mit sieben und mehr Zahnärzten) abgeschlossen.

Für Standorte mit vier bis sechs Zahnärzten beträgt die Unterfinanzierung 230,00 EUR und für Standorte mit sieben und mehr Zahnärzten 460,00 EUR. Diese Finanzierungslücke wird nun im Rahmen einer Spitzabrechnung mit dem GKV-Spitzenverband geschlossen und den Praxen gewährt, die bis zum Ende des IV. Quartals 2018 an die TI angeschlossen sind.

Abschaffung der Punktwertdegression

Herr Koll. Husemann ergänzt die Ausführungen des Herrn Koll. Meyer und führt aus, dass der GKV-Spitzenverband die Abschaffung der Degression gänzlich ablehnt.

Erhöhung der Festzuschüsse

Ein weiterer Punkt im TSVG ist die Erhöhung der Festzuschüsse. Die befundbezogenen Festzuschüsse, die bisher 50 % der Kosten der Regelversorgung abdeckten, werden auf 60 % erhöht. Des Weiteren steigt der Bonus bei 5-jähriger Führung des Bonusheftes auf 70 % und nach 10 Jahren und länger auf 75 %.

Vertragszahnärztliches Gutachterwesen

Die KZBV hält nach wie vor an ihrem Entschluss fest, dass ein MDK-Gutachten grundsätzlich nicht mit einem vertragszahnärztlichen Gutachten gemischt werden soll.

Die Vertragspartner sollen ausdrücklich und einheitlich nur die Anwendung allein eines der beiden genannten Verfahren vorsehen.

Herr Koll. Husemann hält diesen Vorschlag der KZBV für falsch und teilt mit, dass er dieses Thema in der Beiratssitzung vortragen wird.

Strukturfonds und Eigeneinrichtungen

Die KVen haben zur Finanzierung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds für die Eigeneinrichtungen in strukturschwachen und unterversorgten Regionen eingerichtet. Diese Regelung hält Herr Hendges, Vorstandsmitglied der KZBV, perspektivisch auch für den vertragszahnärztlichen Bereich für sinnvoll.

Auch dieses Thema wird Herr Koll. Husemann auf der Beiratssitzung vortragen.

Vertragsverhandlungen/Schiedsamt

Herr Koll. Husemann berichtet, dass mit der **AOK** und der **Knappschaft** die ersten Abschlüsse erfolgt sind.

Nach sehr vielen offiziellen Verhandlungsrunden und Vier-Augen-Gesprächen mit der IKK hat der KZV-Vorstand das Scheitern der Verhandlungen erklärt und das Schiedsamt angerufen. Der Antrag liegt seit zwei Wochen beim Schiedsamt.

Allerdings hat man mit der IKK die Positionen 174a und b zum IP-Punktwert konsentiert. Damit liegen diese beiden Positionen, wie bei der AOK, BKK und der Knappschaft, außerhalb des Budgets.

Mit der **BKK** hat man nach diversen tatsächlichen und abgesagten Verhandlungsrunden am 29.08.2018 einen Abschluss in Höhe der Veränderungsrate erzielt. Die Punktwerte sind im Rundschreiben vom 14.09.2018 veröffentlicht worden.

Am 07.09.2018 hat der KZV-Vorstand auch beim **vdek** die Verhandlungen für gescheitert erklärt und das Schiedsamt angerufen. Offensichtlich gibt es bundesweit den Auftrag 2,7 % nicht zu überschreiten und Abschlüsse unterhalb der Veränderungsrate von 2,97 % abzuschließen. Der vdek hat sämtliche Angebote der KZV Berlin abgelehnt.

MVZ

Herr Koll. Geist weist darauf hin, dass die KZBV-VV im Juni das Thema MVZ, insbesondere die Problematik der Fremdinvestoren und Fremdkapitalgeber, diskutiert und einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Herr Koll. Geist liest den Antrag vor:

„Die Vertreterversammlung der KZBV fordert den Gesetzgeber auf, durch geeignete Maßnahmen den Zutritt von Fremdinvestoren und Fremdkapitalgebern bei der Gründung und beim Kauf von MVZ-Ketten im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung zu verhindern. Dazu muss der Gründerkreis auf Leistungserbringer beschränkt werden, deren fachliches Leistungsspektrum in dem MVZ auch allein erbracht wird. Denn ohne eine solche gesetzliche Regelung wird der Vergewerblichung der medizinischen Versorgung und der Heilberufe ungehindert Vorschub geleistet.“

In der Begründung wird noch einmal auf die Tatsache verwiesen, dass im Moment die Investoren ein „Schlupfloch“ nutzen. Aktuell würden alte und marode Kliniken und kommunale Krankenhäuser aufgekauft, restauriert um damit MVZ zu gründen.

Der Dentalmarkt scheint aber noch nicht in Fremdkapitalhand zu sein.

In Nordrhein und Westfalen-Lippe gibt es im ärztlichen Bereich Gebiete, in denen schon zu 80 % aller Vertragsarztsitze aufgekauft wurden und diese nun in großkapital gelenkte MVZ und MVZ-Ketten geführt werden.

KFO-Zahlen des Bundesrechnungshofes - KJ1 und KG3 Statistik

Herr Koll. Geist erinnert an die letzte VV, in der er über die Veröffentlichung des Bundesrechnungshofes (BRH) bezüglich der Kieferorthopädie berichtet hatte. Hier ging es um die Aussage, dass innerhalb der letzten zehn Jahre sich die Fallkosten für Kieferorthopäde ungefähr verdoppelt hätten und die entsprechende Evidenz nicht erkennbar sei.

Aufgrund der dazu entstandenen Diskussion hat die KZV Berlin versucht, Klarheit in diese Angelegenheit zu bringen. Der GKV-Spitzenverband ermittelt in der KG3-Statistik die Anzahl der Fälle bzw. lediglich die Anzahl der abgerechneten Pläne, also die Gebühren-Nr. 5.

Die Kostenstatistik beinhaltet die Gesamtausgaben für die Kieferorthopädie, also die laufenden Fälle.

Man ist nun zu der Erkenntnis gelangt, dass diese beiden Datensätze nicht miteinander vermischt werden dürfen.

Der Vorstand wird nun diese Angelegenheit noch einmal an die KZBV zur weiteren Klärung herantragen.

Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)

Herr Koll. Geist erinnert an das Schreiben, das Ende August an die Berliner Zahnarztpraxen versendet wurde, die vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 unter derselben Abrechnungsnummer zugelassen waren. Diesem Schreiben war der Erhebungsbogen zum ZäPP beigelegt.

In diversen Veranstaltungen des Vorstandes, im Rundschreiben und im MBZ hat der Vorstand auf die Wichtigkeit dieser Datenerhebung hingewiesen.

Nur wenn sich möglichst viele Praxen über einen längerfristigen Zeitraum beteiligen, kann eine aussagekräftige Datengrundlage erreicht werden; damit hätte der Vorstand bei künftigen Vertragsverhandlungen über vertragszahnärztliche Leistungen mit den Krankenkassen eine Argumentationsbasis von entscheidender Bedeutung.

Als Anerkennung für die Teilnahme erhalten Einzelpraxen eine Aufwandspauschale von 250,00 EUR im Jahr und eine Berufsausübungsgemeinschaft 350,00 EUR im Jahr.

Im Serviceportal der KZV Berlin sind unter dem Menüpunkt „Abrechnungsbelege-2017-Zahnärzte-Praxis-Panel“ eine Übersicht der erforderlichen Daten und der Fragebogen hinterlegt. Diese Datenerhebung wird auch anerkannt, wenn Notare, Steuerfachangestellte oder ähnliche Professionen sie bestätigen.

Herr Koll. Geist bittet die VV-Mitglieder, den Vorstand zu unterstützen und appelliert als „leuchtendes Beispiel“ zu fungieren.

Resolution

Die VV der KZV Berlin begrüßt die im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vorgesehenen Änderungen bezüglich der Abschaffung der Degressionsregelung.

Begründung:

Die Degressionsregelung ist versorgungspolitisch kontraproduktiv. Sie ist leistungsfeindlich. Insbesondere in schwächer versorgten ländlichen und strukturschwachen Regionen werden die dort tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch die Degression für ihr überdurchschnittliches Engagement infolge des erhöhten Patientenaufkommens bei der Sicherstellung der Versorgung der GKV-Versicherten bestraft.

Auch besonders förderungswürdige Leistungen, wie beispielweise Präventionsleistungen oder Leistungen der aufsuchenden Betreuung, werden von der Degressionsregelung erfasst. Damit werden gesetzgeberische Ziele konterkariert, weil Versorgungsanreize gleich wieder beseitigt werden.

Abstimmung: Bei **keinen Nein-Stimmen und**
3 Enthaltungen
 ist die Resolution angenommen.

TOP 6

Fragestunde

Herr Koll. Müller-Reichenwallner möchte wissen, ob sich die Teilnahme an der KZBV-Statistik zur Erhebung von Daten zur gleich- und andersartigen ZE-Versorgung evtl. verbessert hat.

Herr Koll. Geist teilt mit, dass hier keine Verbesserung zu verzeichnen ist. Dies wird sich seiner Ansicht nach, auch nicht ändern, solange sich bei den PVS-Herstellern nichts Gravierendes ändert, und diese also nach wie vor mehrheitlich für das „Setzen eines Häkchens“ Geld kassieren.

Herr Koll. Hessberger fragt aus aktuellem Anlass, ob es richtig sei, dass es gegen die Prüfungsgremien wegen Manipulation eine Anzeige gibt und polizeilich ermittelt wird.

In diesem Zusammenhang regt er erneut an, da er einige Fragen in Sachen Prüfungsgremien hat, Herrn Gerlach für die nächste oder übernächste VV einzuladen. Er würde alle Fragen als Katalog zusammenfassen und im Vorfeld der VV einreichen. Diese könnten dann in einem Tagesordnungspunkt von Herrn Gerlach beantwortet werden.

Herr Koll. Husemann antwortet, dass dem Vorstand und der Geschäftsführung der KZV Berlin nichts von polizeilichen Ermittlungen bekannt ist.

TOP 7

Anträge

Antrag des Vorstandes:

Herr Koll. Geist erläutert, dass der Quintessenz-Verlag 2019 seinen 70. Geburtstag feiert. Dieses Jubiläum wird mit einem großen Kongress für die zahnmedizinische und zahntechnische Fachwelt und mit namhaften internationalen Referenten gefeiert, wodurch allerdings die Kosten steigen.

Der Vorstand ist weiterhin bereit, die Kosten für die Mitglieder der VV zu übernehmen, allerdings nur zum Frühbucheypreis von 510,00 EUR. Er bittet um Zustimmung des Antrages.

Die VV hat am 04.12.2017 beschlossen: „Die Mitglieder der VV der KZV Berlin sollen für die Amtsperiode 2017-2022 den Berliner Zahnärztetag kostenfrei besuchen dürfen.“

In Ergänzung hierzu möge die VV beschließen:

Abweichend vom Beschluss vom 04.12.2017 übernimmt die KZV Berlin für das „International Quintessence Symposium“ (10.01. bis 12.01.2019), das gleichzeitig den „33. Berliner Zahnärztetag“ beinhaltet, nur den Frühbucheypreis in Höhe von 510 Euro (Anmeldung bis zum 30.09.2018 erforderlich). Etwaige Mehrkosten, die bei einer späteren Anmeldung der Kollegen entstehen, trägt die KZV Berlin nicht.

Begründung:

Im Januar 2019 feiert Quintessence Publishing sieben Jahrzehnte der zahnmedizinischen Publikation mit einem großen Fachkongress in Berlin. Aufgrund des erweiterten Fortbildungsangebots erhöht der Quintessenz-Verlag seine Teilnahmegebühren in Form von Staffelpreisen:

- Preise bei Anmeldung bis 30.09.2018: Zahnärztin/Zahnarzt 510 Euro
- Preise bei Anmeldung vom 01.10. bis zum 31.12.2018: Zahnärztin/Zahnarzt 600 Euro
- Preise bei Anmeldung im Januar 2019 oder vor Ort: Zahnärztin/Zahnarzt 750 Euro

Die Teilnahme am 32. Berliner Zahnärztetag kostete 330 Euro. Mit diesem Beschluss soll den Kollegen wieder der kostenlose Zugang zum Berliner Zahnärztetag ermöglicht, aber gleichzeitig die Kosten im Rahmen gehalten werden.

Nach kurzer Diskussion insbesondere zum Prozedere der Zahlungs- und Anmeldemodalitäten bittet Herr Koll. Schleithoff um Abstimmung.

Abstimmung: Bei **keinen Nein-Stimmen und**
4 Enthaltungen
ist der Antrag des Vorstandes angenommen.

Anträge der Herren Koll. Steiner und Zemlin:

Herr Koll. Steiner entschuldigt zunächst Herrn Koll. Zemlin, der wegen eines Trauerfalls heute nicht anwesend sein kann. Er erinnert an die letzte VV, in der Herr Koll. Zemlin einen Antrag eingebracht hatte, der zu Missverständnissen geführt hatte. Seitens der VV ist angeregt worden, den Antrag zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Das Ergebnis liegt den Mitgliedern der VV vor. Er weist darauf hin, dass Antrag 1 der weitergehende ist.

Antrag 1:

Die Vertreterversammlung der KZV Berlin fordert den Gesetzgeber auf, im SGB V § 291 Abs. 2b die Sätze 14 und 15 ersatzlos zu streichen. Bis dahin wird der Verordnungsgeber aufgefordert, die Frist nach § 291 Abs. 2b Satz 14 bis zum 1. Januar 2020 zu verlängern.

Begründung:

Im SGB V § 291 Abs. 2b ist in den letzten beiden Sätzen geregelt:

„Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 3 ab dem 1. Juli 2018 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung nach Satz 3 durchführen.

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Frist nach Satz 14 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängern.“

Diese Regelung unterliegt dem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz **ultra posse nemo obligatur**, und zwar in objektiver wie in subjektiver Hinsicht.

Da es objektiv nicht möglich ist, die bislang gesetzten Termine einzuhalten, ist – ungeachtet der Frage, ob eine pauschale Kürzung der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen überhaupt verfassungskonform wäre – eine Kürzung der Vergütung nicht erlaubt.

Auch in subjektiver Hinsicht darf ein Vertragszahnarzt einer Kürzung der Vergütung nicht unterworfen werden. Die Regelungen des SGB V § 71 Abs. 1 i.Z.m. § 85 Abs. 3 Satz 1 beschreiben abschließend den Rahmen, innerhalb dessen die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen zwischen den Vertragsparteien des Gesamtvertrages vereinbart werden darf. Die Gesamtvergütung ist ausschließlich für die vertragszahnärztlichen Leistungen zu verwenden. Eine pauschale individuelle Kürzung stünde also zumindest mittelbar nicht mehr für die vertragszahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Ein Spielraum für pauschale Kürzungen sieht das SGB V § 71 Abs. 1 i.Z.m. § 85 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich nicht vor.

Antrag 2:

Die Vertreterversammlung der KZV Berlin fordert den Verordnungsgeber auf, die Frist nach § 291 Abs. 2b Satz 14 bis zum 1. Januar 2020 zu verlängern.

Begründung:

Im SGB V § 291 Abs. 2b ist in den letzten beiden Sätzen geregelt:

„Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 3 ab dem 1. Juli 2018 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung nach Satz 3 durchführen.

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Frist nach Satz 14 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängern.“

Diese Regelung unterliegt dem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz **ultra posse nemo obligatur**. Da es objektiv nicht möglich ist, die bislang gesetzten Termine einzuhalten, ist – ungeachtet der Frage, ob eine pauschale Kürzung der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen überhaupt verfassungskonform wäre – eine Kürzung der Vergütung rechtswidrig.

Nach kurzer Diskussion spricht sich die VV für Antrag 1 aus.

Abstimmung über Antrag 1:

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit entfällt eine Abstimmung über Antrag 2.

TOP 8

Nachwahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern für den Landesausschuss

Herr Koll. Geist teilt mit, dass für den Landesausschuss noch zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter nachgewählt werden müssen. In der VV am 20.02.2017 sind irrtümlicherweise lediglich sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter gewählt worden.

Die nachzuwählende Kollegin und die nachzuwählenden Kollegen werden für die laufende Amtsperiode bis 31.12.2020 gewählt. Die Amtszeit für den Landesausschuss beträgt vier Jahre.

§ 90 Absatz 2 SGB V:

„Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, drei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen sowie einem gemeinsamen Vertreter (...).“

Der Vorstand schlägt als Mitglieder Frau Koll. Lo Scalzo und Herrn Koll. Steiner und als Stellvertreter die Herren Koll. Meyer und Bender vor.

Es werden keine weiteren Vorschläge eingebracht, so dass Herr Koll. Schleithoff um Abstimmung bittet.

Abstimmung: Bei keinen Nein-Stimmen und
6 Enthaltungen

sind Frau Koll. Lo Scalzo und Herr Koll. Steiner als Mitglieder für den Landesausschuss und als Stellvertreter die Herren Koll. Meyer und Bender für die laufende Amtsperiode bis 31.12.2020 gewählt.

TOP 9

Beschwerdeausschuss (Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2020 gem. § 106c Absatz 1 SGBV)

Herr Koll. Husemann weist darauf hin, dass die genannten Kolleginnen und Kollegen bereits für den Beschwerdeausschuss tätig sind. Auf Nachfrage haben die genannten Kolleginnen und Kollegen sich bereit erklärt, weiterhin im Beschwerde-ausschuss mitzuarbeiten.

Da keine Fragen gestellt und keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, bittet Herr Koll. H. Schleithoff, die Kolleginnen Glaser und Stroetzel sowie die Kollegen Bloch, Dochow, Förster, Karge, Köning und Sander für die Zeit 01.01.2019 bis 31.12.2020 in ihrem Amt zu bestätigen.

Abstimmung: Bei keinen Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen

sind die Kolleginnen Glaser und Stroetzel sowie die Kollegen Bloch, Dochow, Förster, Karge, Köning und Sander für den Beschwerdeausschuss für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 gewählt.

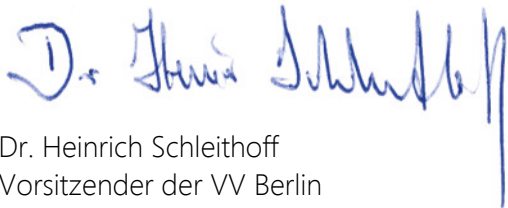
TOP 10 Verschiedenes

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, dankt Herr Koll. H. Schleithoff allen für die konstruktive Mitarbeit und weist abschließend auf die kommende VV am 19.11.2018 hin.

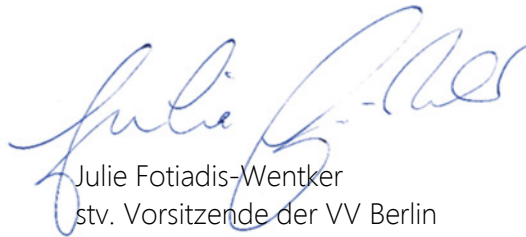
Da keine weiteren Anmerkungen und Fragen vorgebracht werden schließt Herr Koll. Schleithoff die Sitzung um 21:30 Uhr.

26.09.2018/Veh

01.10.2018



Dr. Heinrich Schleithoff
Vorsitzender der VV Berlin



Julie Fotiadis-Wentker
stv. Vorsitzende der VV Berlin